

Läßt ein Fluglehrer zu, daß der Flugschüler im Rahmen der üblichen Flugausbildung kunstflugähnliche Figuren fliegt, oder bringt er gar selbst das Luftfahrzeug in eine instabile Lage, so haftet er dem Schüler auf Schadensersatz, wenn es deshalb zu einem Unfall kommt.

Anmerkung:

Angewandte Normen: § 8 Abs. 1 S 2 LuftVO, § 24 Abs. 1 LuftBO, § 823 Abs. 1 BGB, § 844 Abs. 1 BGB, § 844 Abs. 2 BGB

Gericht: OLG Celle, Urt. v. 22.11.2005, Az.: 14 U 48/03

Veröffentlicht in: OLGR Celle 2006, 548-549

Zum Sachverhalt:

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird Bezug genommen auf das angefochtene Urteil (Bl. 114 Bd. I d. A.) und darüber hinaus auf das Urteil des Senats vom 13.11.2003 (Bl. 245 II d. A.). Dieses Urteil ist auf die Revision des Beklagten, soweit es zu dessen Nachteil ergangen ist, durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15.03.2005 (*Anm.: VI ZR 356/03*) 356 Bl. 52 III d. A.), aufgehoben und an den Senat zur neuen Verhandlung und Entscheidung – auch über die Kosten des Revisionsverfahrens – zurückverwiesen worden.

Der Beklagte verfolgt mit seiner Berufung ... die Abweisung der Klage. Der Flugunfall sei auf einen Herzinfarkt des Fluglehrers K. zurückzuführen, der sich – nach Ansicht des Beklagten – jedenfalls nicht fahrlässig verhalten habe; auch eine Haftung aus Deliktsrecht (§§ 823 Abs. 1, 844 BGB) scheide deshalb aus.

Der Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie behaupten, der Fluglehrer K. habe zum Unfallzeitpunkt das Luftfahrzeug allein gelenkt und ein riskantes Flugmanöver ge-

flogen, das dann ursächlich für den Absturz geworden sei.

Der Senat hat zu den Unfallumständen Beweis erhoben ...

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung des Beklagten ist unbegründet.

Die Kläger haben gegen den Beklagten als Nachlasspfleger für den Nachlass des verstorbenen Fluglehrers K. einen Anspruch auf Schadensersatz und Feststellung der Ersatzpflicht weitergehender Unterhaltschäden – jedenfalls in dem vom Landgericht ausgeurteilten Umfang – gem. §§ 823 Abs. 1, 844 Abs. 1, 2 i. V. m. §§ 1601, 1960, 1967 BGB.

1. Der verstorbene Fluglehrer K. hat fahrlässig und widerrechtlich den Tod des Ehe-

manns der Klägerin zu 1 und Vaters der Kläger zu 2 und 3 verursacht.

Der Fluglehrer K. hat am Unfalltag mit Herrn D. einen gemeinsamen Flug in einem Ultraleichtflugzeug vorgenommen (vgl. im Einzelnen dazu LGU 2/3). Bei diesem Flug hat er verbotene Flugmanöver – einen Kunstflug – durchgeführt. Dies führte zum Absturz.

Gemäß § 24 Abs. 1 der Betriebsordnung für Luftfahrtgeräte (LuftBO) darf ein Luftfahrzeug – d. h. auch ein Ultraleichtflugzeug – nur in Übereinstimmung mit den festgeleg-

Diese Entscheidung wurde
heruntergeladen von der Seite

www.PilotUndRecht.de

ten Betriebsgrenzen betrieben werden. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) sind Kunstflüge mit Luftsportgeräten verboten. Zudem sind auch gemäß Nr. III. 10. der Ultraleichtflugzeugbetriebsordnung (UBO) Kunstflüge mit Ultraleichtflugzeugen nicht erlaubt. Als Kunstflug gilt nach dieser Bestimmung jede Neigung um die Querachse von mehr als 30 Grad und jede Neigung um die Längsachse von mehr als 60 Grad, jeweils bezogen auf die Horizontalebene. Der Fluglehrer K. hat aber im Rahmen des zu seinem und dem Tod des Herrn D. führenden Fluges am 24. Juli 1999 diese Grenzen eindeutig überschritten. Das folgt aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch den Senat.

Die Zeugen O.-P., P., Pr. und R. haben bekundet, Augenzeugen des Vorfalls gewesen zu sein und den Flug, insbesondere soweit es um die Umstände unmittelbar vor dem Absturz ging, beobachtet zu haben. Nach ihren übereinstimmenden Angaben hat sich das Flugzeug, in dem der Fluglehrer K. mit Herrn D. saß, unmittelbar vor dem Abkippen nach hinten, das dann zu der Rückenlage mit Überkopfstellung der Insassen führte, praktisch in senkrechter Stellung befunden (vgl. Bl. 100, 101, 104 bis 106 III d. A.). Diese Position ist den Zeugenaussagen nach dadurch erreicht worden, dass das Fluggerät etwa drei- bis viermal hintereinander mit der Spitze steil hochgehoben und bis zum Strömungsabriss geflogen worden ist, um danach im Steilflug abzutauen und erneut zu einem - dann jeweils noch steileren - Aufwärtsflug anzusetzen. Alle Zeugen haben bekundet, diesen Vorgang deutlich wahrgenommen zu haben, ohne irgendwie in der Sicht behindert gewesen zu sein.

Dahinstehen kann dabei, welcher der beiden Flugzeuginsassen letztlich konkret das verhängnisvolle Flugmanöver initiiert hat. Die Zeugen R. und Pr. haben bekundet, Herr D. habe damals gerade eine Ausbildung für Ultraleichtflugzeuge beginnen wollen. Herr K. sei auf den Flugplatz gekommen, um die ersten Schulungsflüge zu starten. In diesem Rahmen sei Herr D. in das Flugzeug gestie-

gen. Herr D. verfügte demnach in keinem Fall über die erforderliche Befähigung und Erfahrung, das Ultraleichtflugzeug zu fliegen. Wenn er also zu einem Flugmanöver wie hier von sich aus angesetzt hätte, wäre Herr K. verpflichtet gewesen, sofort einzugreifen und gegenzusteuern. Zumindest das hat er nicht getan, obwohl er es – wie der Sachverständige E. ausgeführt hat – ohne weiteres von seiner hinteren Position gekonnt hätte (vgl. Bl. 107 und Bl. 95 d. A.).

Erst recht hätte Herr K. aber das unzulässige und höchst riskante Flugmanöver, das die erwähnten Grenzen zum Kunstflug nach der Ultraleichtflugzeugbetriebsordnung erheblich überschritt, nicht selbst fliegen dürfen. Die Aussagen der Zeugen O.-P., P., R., M. und E. sprechen dafür, dass Herr K. tatsächlich selbst die absolut unzulässige Überschreitung der Betriebsgrenzen gezielt herbeigeführt hat. So haben die Zeugen O.-P. und P. bekundet, Herr K. habe das auch bei ihnen versucht; es sei nur deshalb nicht zu einem entsprechenden Flugmanöver gekommen, weil sie sofort dagegen gesteuert hätten. Die Zeugen R., M. und E. haben ausgesagt, Herr K. sei dafür bekannt gewesen, riskant bzw. waghalsig zu fliegen; es seien schon früher Überschreitungen der Betriebsgrenzen in jeder Form vorgekommen. Deshalb habe er auch auf dem Flugplatz H. nicht mehr ausbilden dürfen.

Vor allem zeigt aber das wiederholte Ansetzen zum Steilflug, dass Herr K. in dieses Flugverhalten unbedingt eingewilligt haben muss. Denn er hätte es – wie erwähnt – ohne weiteres sofort von sich aus unterbinden können und müssen. Stattdessen wurde aber nach den Bekundungen der Zeugen der Steilflug nach jedem Abkippen des Fluggeräts sogar noch verschärft. Hier kann es sich also weder um ein einmaliges Versehen noch um einen Abstimmungsfehler der Piloten gehandelt haben.

Der Fluglehrer K. hat danach mit dem Ultraleichtflugzeug einen insgesamt verbotenen Kunstflug – mit mehrfachen, je für sich schon unzulässigen Flugfiguren – durchgeführt und dadurch den Absturz des Flugge-

räts verursacht. Eine andere Absturzursache hat der Senat nicht feststellen können. Das gilt insbesondere in Bezug auf einen etwaigen Herzinfarkt des Herrn K.. Der Sachverständige T. hat hierzu ausgeführt, Herr K. habe zwar Übergewicht und eine deutliche Gefäßverkalkung insbesondere im Bereich der Herzkranzgefäße gehabt; es wären auch kleinere Infarkte festgestellt worden. Eine krankhafte Störung sei gleichwohl nicht unfallursächlich gewesen. Denn aus medizinischer Sicht sprächen die Unfallschilderungen eher gegen eine Bewusstseinsstörung aufgrund einer Erkrankung. Dann wären Schwindelerscheinungen zu erwarten gewesen und daraus folgend ein seitliches Abkippen des Flugzeugs. Außerdem hätten die bei dem Fluglehrer vorgefundenen Medikamente keinen Einfluss auf das Reaktionsvermögen gehabt (vgl. Bl. 102/103 d. A.).

Der Umstand, dass das Ultraleichtflugzeug ein Rettungsgerät aufwies, kann letztlich auch nicht zugunsten des Beklagten berücksichtigt werden. Dies mindert nicht den Fahrlässigkeitsvorwurf. Zum einen ist das Rettungsgerät nicht ausgelöst worden. Zum anderen hätte es ohnehin nur von vorne, d. h. von dem auf das bezogene Fluggerät ganz unerfahrenen Herrn D. betätigt werden müssen. Ob er dazu in der Lage war, insbesondere angesichts der dramatischen Umstände, ist fraglich. Das gilt umso mehr, als nach den Aussagen der Zeugen P. und O.-P. Herr K. das Rettungsgerät vor Beginn des Flugs jedenfalls ihnen überhaupt nicht erklärt und nicht einmal darauf hingewiesen hat. Dies mag eventuell daran gelegen haben, dass er, wie der Zeuge G. bekundet hat, gegenüber mehreren Personen geäußert haben soll, er könne das Rettungsgerät vom hinteren Sitz aus bedienen. Das war aber nicht möglich, wie ebenfalls der Zeuge G. sowie der Sachverständige E. bestätigt haben.

Nach alledem ist der Senat davon überzeugt, dass der Fluglehrer K. unter völliger Missachtung der vorgeschriebenen Betriebsgrenzen für Ultraleichtflugzeuge ein letztlich nicht mehr beherrschbares (Kunst-)

Flugmanöver im Rahmen eines Ausbildungs- und Schauflugs veranlasste oder billigend hinnahm, wodurch das Flugzeug nach hinten überschlug und in ein sog. Rückenflachtrudeln geriet, was bis zum Aufprall am Boden nicht mehr korrigiert werden konnte (vgl. dazu auch die Ausführungen des Sachverständigen E., Bl. 107 d. A.). Das führte ohne weiteres zum Tod beider Flugzeuginsassen.

2. Gemäß §§ 823 Abs. 1, 844 Abs. 1 u. 2 i. V. m. §§ 1601, 1960 und 1967 BGB ist damit der Beklagte gegenüber den Klägern verpflichtet, den geltend gemachten und vom Landgericht im angefochtenen Urteil zuerkannten Schadensersatz, der sich auch auf die Beerdigungskosten sowie eine monatliche Geldrente erstreckt, zu tragen. Ebenfalls ist der Feststellungsantrag bzgl. der weitergehenden Unterhaltsschäden begründet, wie vom Landgericht ausgeurteilt.

Diese Ansprüche sind gemäß § 852 BGB a. F. nicht verjährt, worauf bereits der Bundesgerichtshof in seinem Revisionsurteil vom 15. März 2005 (unter II. 2. b)) hingewiesen hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auch Bezug genommen auf die Ausführungen im ersten Senatsurteil vom 13. November 2003 (unter II. 3.).

3. Die mit der Berufung vormals noch geltend gemachte Haftungsbegrenzung, die der Senat im vorangegangenen Urteil ausgesprochen hat, war aufrechtzuerhalten, obwohl sie im Schadensersatzanspruch nach §§ 823 Abs. 1, 844 BGB keine Grundlage hat, sondern aus § 46 LuftVG folgt, wie der Senat unter Ziffer II. 4. im Urteil vom 13. November 2003 dargelegt hat, weil der BGH dieses Urteil mangels Anfechtung durch die Kläger lediglich insoweit aufgehoben hat, als es zum Nachteil des Beklagten ergangen ist.

Die Berufung des Beklagten war damit entsprechend unbegründet und zurückzuweisen.